

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
3003 Bern
catherine.chammartin@sif.admin.ch

Bern, 5. Februar 2015 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum
Informationsaustausch (GASI)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt das GASI ab. In der Abwägung zwischen der Wahrnehmung der Interessen der Schweiz und einer vorübergehenden Anerkennung durch das Global Forum, entscheidet sich der sgv für Ersteres. Die langfristigen Interessen der Schweiz sind wichtiger als das Bestehen einer „Peer Review“ eines losen internationalen Verbunds, dem es an Legitimität und Legitimation fehlt. Es ist auch anzumerken, dass nicht alle Mitglieder des Global Forum die gleiche Absicht wie die Schweiz verfolgen, alle Kriterien und Standards als Regeln zu interpretieren und sie lückenlos einzuhalten.

I. Allgemeine Bemerkungen

Künftig soll nach dem GASI auch jenen Ländern Steueramtshilfe nach OECD-Standard gewährt werden, mit welchen noch kein revidiertes Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Das GASI soll es erlauben, auch jenen Ländern Steueramtshilfe gemäss neuem OECD-Standard zu gewähren, mit welchen zwar ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht, dieses bisher aber noch nicht an den Standard angepasst worden ist.

Grund für das Vorgehen des Bundesrats ist das als Damoklesschwert empfundene Gedankenkonstrukt der „schwarzen Listen“. Mit der einseitigen Anwendung der OECD Standards hofft der Bundesrat, die Chancen der Schweiz auf eine gute Bewertung durch das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke zu verbessern. Die erste Phase der Überprüfung hat die Schweiz unter Vorbehalt überstanden. Der Bundesrat verweist aber auch darauf, dass es sich bei der einseitigen Anwendung um eine Übergangslösung handeln würde. Sobald ein Doppelbesteuerungsabkommen dem OECD-Standard entspricht, findet das GASI auf den betreffenden Staat keine Anwendung mehr.

Frühzeitig hat sich die Konferenz kantonaler Finanzdirektoren positioniert. Sie begrüsst die Vorlage, verlangt aber auch, dass beim grenzüberschreitenden Informationsaustausch die Selbstbeschränkungen der Schweiz bei der Verwendung von Bankinformationen aus dem Ausland fallen gelassen werden.

II. Beurteilung der Vorlage

Der sgv lehnt das GASI aus mehreren Gründen ab:

Stellung Global Forum: Ohne die notwendige Überlegung zur Legitimität und Legitimation des Global Forums anzustellen, wird davon ausgegangen, der von dieser Institution auf die Schweiz ausgeübte Druck sei berechtigt und „gültig“. Selbst wenn das Global Forum bzw. seine Verlautbarungen und Entschiede völkerrechtlichen Charakter hätten, wäre seine Deutungshoheit über das Schweizerische System nicht automatisch gegeben.

„Schwarze“ Listen und Peer Review: Selbst wenn der Logik des Global Forums gefolgt würde und selbst wenn die Schweiz in der Peer Review gut abschneiden wollte, ist das GASI nicht notwendig. Die Schweiz hat gute Chancen, im Februar 2015 für die Phase 2 jener Prüfung zugelassen zu werden, denn mit der faktischen Abschaffung der Inhaberaktien und mit der eingeführten in Ausnahmefällen keine vorgängige Information der betreffenden Person bei Amtshilfeverfahren hat das Land bereits jene Kriterien erfüllt, die Anlass zur Diskussion gaben. Das GASI ist somit nicht unverzichtbar und würde auf jeden Fall zu spät in Kraft treten, um in diesem Kontext berücksichtigt zu werden. Bei der Phase 2 des Peer Review Verfahrens geht es um die konkrete Effizienz der Amtshilfe und nicht mehr um den juristischen Rahmen, der für diese geschaffen wurde. Die Anzahl der standardkonformen DBA ist somit in dieser Hinsicht nicht massgeblich. Zudem gilt anzumerken, dass „schwarze Listen“, wie sie gerne genannt werden, keine Rechtswirkung entfalten.

Ansinnen der Kantone / Konferenz kantonaler Finanzdirektoren: Unter keinen Umständen sind die Selbstbeschränkungen der Schweiz fallen zu lassen, insbesondere nicht im Innenverhältnis (Inländerinnen und Inländer, Schweizer Bürgerinnen und Bürger).

Bedeutung für die Weiterentwicklung des Rechts / der DBA: Wenn die Schweiz das GASI verabschiedet, welches Interesse haben dann die Länder, die vor kurzem ein neues DBA mit der Schweiz ausgehandelt haben, dieses auch zu ratifizieren? Sie würden ihr Hauptanliegen ohne Gegenleistung durchsetzen können. Sollten sie beschliessen, den Weg über die multilaterale Konvention und nicht über ein DBA zu gehen, müssen sie sich zumindest zur Reziprozität gegenüber der Schweiz und gegenüber allen anderen Unterzeichnerstaaten der multilateralen Konvention verpflichten. Es wäre falsch, die verbleibenden DBA nicht neu auszuhandeln, da diese noch andere Klauseln enthalten, die vom aktuellen OECD-Mustermodeill abweichen. Die vorhergehenden Verhandlungen haben in vielen Fällen zusätzliche Vorteile gebracht, wie zum Beispiel eine Reduzierung der ausländischen Quellensteuern, eine Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen oder eine Schiedsklausel. Diese Vorteile sind durchaus substantiell, sodass sich auch für die verbleibenden DBA Vorteile aus einer Aktualisierung ergeben sollten.

Eventualanträge:

Das GASI ist ein schlechtes und gefährliches Projekt. Es bleibt so, auch wenn verschiedene Anpassungen am Text vorgenommen werden. Diese müssten minimal folgende sein:

Art. 4 Abs. 3: Die Bestätigung nach Absatz 2 bedeutet nicht, dass die Personen...

Art. 4 Abs. 4: Die ESTV ~~muss~~ darf die ersuchten Informationen nicht erteilen...

Art. 5 Abs. 3: streichen

Art. 7 Abs. 2-4: streichen

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter